

Vereinsatzung der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein ist eine Qualitätsgemeinschaft und führt den Namen

„Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.“

1.2 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neumarkt/Oberpfalz eingetragen.

1.3 Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Neumarkt/Oberpfalz.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1 Der Verein hat den Zweck,

2.1.1 die Qualität von Bio-Mineralwasser und Bio-Quellwasser zu sichern,

2.1.2 Umweltschutz insbesondere durch Förderung von Wasserschutz, Bodenschutz, Klimaschutz und Artenschutz zu unterstützen.

2.1.3 Bio-Mineralwässer, deren Qualität gesichert ist, mit Qualitätssiegeln für Bio-Mineralwasser, wie aus **Anlage 1** ersichtlich, zu kennzeichnen, Bio-Quellwässer, deren Qualität gesichert ist, mit einem zu entwickelnden Qualitätssiegel für Bio-Quellwasser zu kennzeichnen,

2.1.4 ebenso Produkte die mit Bio-Mineral- oder Bio-Quellwasser gesicherter Qualität hergestellt werden zu kennzeichnen,

2.1.5 einen Standard für die ökologische Qualität von Bio-Mineralwasser wie beim Verein vorliegend zu entwickeln und gegebenenfalls weiterzuentwickeln und einen Standard für die ökologische Qualität von Bio-Quellwasser zu entwickeln und gegebenenfalls weiterzuentwickeln, sowie

2.1.6 Öffentlichkeitsarbeit für Bio-Mineralwasser und Bio-Quellwasser, seine Qualitätsstandards und seine Qualitätssiegel zu betreiben,

2.1.7 diesen Standard für die ökologische Qualität von Bio-Mineralwasser und Bio-Quellwasser in übergeordneten Bio-Regelwerken zu verankern.

2.2 Zur Erfüllung dieses Zwecks hat der Verein die Aufgabe,

2.2.1 zu überwachen, dass die Qualitätssiegelbenutzer die Vorgaben der Richtlinien der Qualitätsgemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung beachten,

- 2.2.2 Qualitätssiegelbenutzer zu verpflichten, nur solche Bio-Mineralwässer, bzw. Bio-Quellwässer, die den Anforderungen der Kriterien für Bio-Mineralwasser, wie beim Verein vorliegend, bzw. Bio-Quellwasser entsprechen, mit den Qualitätssiegeln der Qualitätsgemeinschaft zu kennzeichnen. Die jeweiligen Kriterien bilden den Standard für die ökologische Qualität von Bio-Mineralwasser bzw. Bio-Quellwasser nach 2.1.4.
- 2.3 Die Qualitätsgemeinschaft für Bio-Mineralwasser e.V. ist selbstlos tätig.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann Mitglieder entgeltlich mit der Durchführung von Projekten beauftragen.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können werden:
 - 3.1.1 jede natürliche Person, die nach dem Gesetz voll geschäftsfähig ist, die die Satzung der Qualitätsgemeinschaft anerkennt, den Vereinszweck umfassend unterstützt und deren berechtigtes Interesse an einer Mitgliedschaft der Verein anerkennt (stimmberechtigte ordentliche Mitglieder),
 - 3.1.2 jede juristische Person, die die Satzung der Qualitätsgemeinschaft anerkennt, den Vereinszweck, umfassend unterstützt und deren berechtigtes Interesse an einer Mitgliedschaft der Verein anerkennt (stimmberechtigte ordentliche Mitglieder),
 - 3.1.3 Jede der vorstehend in Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 genannten Personen kann als nicht stimmberechtigtes Fördermitglied in den Verein aufgenommen werden.
 - 3.1.4 Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist auf neunzehn begrenzt.
- 3.2 Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Antragsteller müssen sich verpflichten, diese Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht zu begründen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung bestehen keine vereinsinternen Rechtsmittel.
- 3.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.
- 3.4 Die Mitgliedschaft des Vereins nicht erwerben können

- 3.4.1 natürliche oder juristische Personen die Lizenznehmer der QG sind
- 3.4.2 mit einer das Qualitätssiegel des Vereins benutzenden juristischen Person im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) verbundene Unternehmen,
- 3.4.3 natürliche Personen, die eine Organfunktion in einer das Qualitätssiegel des Vereins benutzenden juristischen Person innehaben.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 3.5.1 Austritt des Mitglieds;
 - 3.5.2 Ausschluss des Mitglieds;
 - 3.5.3 den Tod des Mitglieds bzw. die Liquidation der Personengesellschaft oder der juristischen Person.
 - 3.5.4 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds.
- 3.6 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Geschäftsführung erklärt werden.
- 3.7 Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn
 - 3.7.1 die Voraussetzungen des Abschnitts 3.1 nicht mehr gegeben sind;
 - 3.7.2 das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der Qualitätsgemeinschaft, Wettbewerbsregeln oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse der Organe der Qualitätsgemeinschaft verstoßen hat oder
 - 3.7.3 ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.
 - 3.7.4 Der Vorstand gibt dem Mitglied Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
 - 3.7.5 Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung des Vorstandes wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied unverzüglich bekannt zu geben.
 - 3.7.6 Gegen den Beschluss des Vorstandes über die Ausschließung bestehen keine vereinsinternen Rechtsmittel.
 - 3.7.7 Im Zeitpunkt des Ausschlusses bereits begründete Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied werden durch den Ausschluss nicht berührt.
- 3.8 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- 3.9 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden von dem Ausscheiden nicht berührt.

§ 4 Beantragung eines Qualitätssiegels

- 4.1 Die Verleihung eines Qualitätssiegels können Nicht-Mitglieder des Vereins beantragen, die einen schriftlichen Lizenzvertrag über die Nutzung eines Qualitätssiegels mit dem Verein geschlossen haben.
- 4.2 Die Nutzer des Qualitätssiegels haben die Qualität ihrer Erzeugnisse zu vertreten. Der Verein und seine Organe haften, gleich aus welchem Grund, nicht für die Qualität der Produkte der Nutzer des Qualitätssiegels.

§ 5 Organe des Vereins

- 5.1 Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- 5.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.
- 5.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat seine Funktion unparteiisch wahrzunehmen und über alle vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand oder dem vom Vorstand bestellten Geschäftsführer einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- 6.2 Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Präsenz der Mitglieder als virtuelle Versammlungen im Wege einer Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung, unter Teilnahme der Mitglieder per Videozuschaltung, durchgeführt werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Sie ist an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse) zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tage liegen. Die Einberufung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand sowie an den Geschäftsführer zu richten, die den Mitgliedern anschließend unverzüglich eine ergänzte Tagesordnung zukommen lassen. Über Anträge, die später oder in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dafür ausspricht.

Anträge für Wahlen oder die Auflösung des Vereins und Anträge auf Änderung der Satzung nebst Markensatzung müssen mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung dem Vorstand sowie dem Geschäftsführer vorliegen. Ist dies nicht der Fall, werden diese Anträge nicht zur Tagesordnung genommen.

- 6.3 Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden des Vereins oder bei deren Abwesenheit von dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In dem Protokoll sind Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung die Zulassung von Gästen beschließen.

- 6.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 6.6 Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dies setzt eine schriftliche Vollmacht voraus. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung zu überreichen.

Juristische Personen und Personengesellschaften werden durch ihre Organe vertreten.

- 6.7 Alle Mitglieder haben Anwesenheits- und Mitberatungsrecht.

- 6.8 Die Mitgliederversammlung fasst ihr Beschlüsse in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über eine vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes oder der Richtlinienkommission fasst die

Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied aus 3.1.1 und 3.1.2 verfügt über eine Stimme.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch auf schriftlichem Weg in Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.

- 6.9 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 6.9.1 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - 6.9.2 Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - 6.9.3 Entscheidung über die Einführung und Höhe einer Vergütung für den Vorstand bzw. vorherige Zustimmung zu entsprechenden Jahresbudgets (im Rahmen des Haushaltsplans, siehe Ziff. 6.9.6.) für Vergütungen des Vorstands für beratende Tätigkeiten, die über die reine Vorstandstätigkeit hinausgehen,
 - 6.9.4 Wahl der Kassenprüfer,
 - 6.9.5 Wahl der vereinsexternen Mitglieder der Richtlinienkommission
 - 6.9.6 Beratung über und Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - 6.9.7 Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
 - 6.9.8 Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung,
 - 6.9.9 Beschlussfassung über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.
 - 6.9.10 Beschlussfassung über die Richtlinien der Qualitätsgemeinschaft für die ökologische Qualität von Bio-Mineralwasser bzw. Bio-Quellwasser,
 - 6.9.11 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus drei Personen, zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 7.2 Jeder der gleichberechtigten Vorsitzenden ist alleinvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine finanzielle Verpflichtung des Vereins in Höhe von mehr als € 25.000,00 im Geschäftsjahr begründen, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist entbehrlich, wenn die entsprechende Position in dem von der

Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan enthalten ist. Ebenfalls der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen Rechtsgeschäfte mit Angehörigen der Mitglieder des Vorstands oder des bestellten Geschäftsführers im Sinne des § 15 der Abgabenordnung (AO).

- 7.3 Der Vorstand entscheidet über die Verleihung eines Qualitätssiegels. Dabei ist der Vorstand an das Votum der beauftragten Zertifizierungsgesellschaft gebunden, er kann aber diese um Erläuterung und ggf. Überprüfung ihres Votums ersuchen und in zu begründenden Ausnahmefällen ein zweites Votum einer weiteren unabhängigen Zertifizierungsstelle einholen.

Der Vorstand ist darüber hinaus zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Der Vorstand kann über die Bildung eines beratenden Beirates, die personelle Besetzung des Beirates sowie die Aufgaben und Funktionen des Beirates entscheiden.

- 7.4 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist dem Vorstand verantwortlich. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins teil. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins unter Einhaltung der Bestimmungen der Satzung sowie der Beschlüsse der Organe des Vereins nach Weisung des Vorstands zu führen.

Der Vorstand kann dem Geschäftsführer die Berechtigung zur Alleinvertretung des Vereins erteilen.

- 7.5 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf dieser Periode bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands im Laufe der Amtsperiode aus, so berufen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl ein.

- 7.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Entscheidung über den Abschluss eines Dienstvertrages mit einem Mitglied des Vorstands hat dieses Mitglied des Vorstands kein Stimmrecht.

- 7.7 Die Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand in einer von den Mitgliedern des Vorstands einstimmig zu beschließenden Geschäftsordnung regeln.

- 7.8 Den Vorstandsmitgliedern werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung für die Organtätigkeit erhalten. Mitglieder des Vorstands können neben ihrer Tätigkeit als Organ des Vereins auch beratende Aufgaben für den Verein übernehmen. Für solche, über die reine Vorstandstätigkeit hinausgehende und klar von der Vorstandstätigkeit

abgrenzbare Leistung, kann das Mitglied des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Vertrages mit dem Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung muss sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins orientieren sowie marktübliche Sätze für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen.

Die vergüteten Tätigkeiten sind im Rahmen der Abrechnung konkret mit Zeitaufwand zu dokumentieren und den Rechnungen beizufügen. Es ist sicherzustellen, dass durch den Abschluss des Vertrages keine abhängige Beschäftigung durch den Verein vorliegt. Von der Vorstandstätigkeit klar abgrenzbare Leistungen umfassen insbesondere Tätigkeiten, die im Regelfall durch einen externen Dienstleister erbracht werden, bzw. in der Vergangenheit bereits durch einen externen Dienstleister für den Verein erbracht wurden.

Die Jahressumme der Vergütung, addiert mit anderen Vergütungen anderer Vorstände für Tätigkeiten außerhalb der Organtätigkeit, muss sich innerhalb des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbudgets (im Rahmen des Haushaltsplans, siehe Ziff. 6.9.6) bewegen. Sollten die Jahresbudgets im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände nicht ausreichen, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und ein Beschluss über ein neues Jahresbudget zu fassen.

- 7.9 Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sind Mitglieder des Vorstands einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fahrlässig verursacht haben, können sie von dem Verein Haftungsfreistellung verlangen.

§ 8 Richtlinienkommission

- 8.1 Die Richtlinienkommission besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, dem Geschäftsführer des Vereins, sowie weiteren Personen, die keine Vereinsmitglieder sind und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt werden. Bei den vereinsexternen Mitgliedern soll es sich um neutrale Sachverständige handeln.
- 8.2 Die Amtsdauer der Mitglieder der Richtlinienkommission beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein vereinsexternes Kommissionsmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand für die verbliebene Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Kommissionsmitglied.
- 8.3 Der Vorstand bestellt ein Mitglied der Richtlinienkommission zum Vorsitzenden der Richtlinienkommission.

8.4 Die Richtlinienkommission

- 8.4.1 berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in Fragen der Qualitätsdefinition und Qualitätssicherung von Bio-Mineralwasser und Bio-Quellwasser,
 - 8.4.2 erarbeitet und schlägt die durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinien für die ökologische Qualität der Bio-Mineralwasser und Bio-Quellwasser vor,
 - 8.4.3 wirkt auf Anfrage der Zertifizierungsgesellschaft bei dem Zertifizierungsverfahren mit und berichtet das Ergebnis ihrer fachlichen Beurteilung an die Zertifizierungsgesellschaft und an den Vorstand des Vereins,
 - 8.4.4 unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- 8.5 Die Richtlinien fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied der Richtlinienkommission kann sich mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied der Richtlinienkommission vertreten lassen.
- 8.6 Die Aufgaben der Richtlinienkommission werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt. Vorschläge zur Änderung dieser Geschäftsordnung kann die Richtlinienkommission schriftlich und mit einer Begründung versehen, beim Vorstand beantragen.

§ 9 Geschäftsstelle

- 9.1 Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- 9.2 Die Geschäftsstelle wird von dem Geschäftsführer geleitet.

§ 10 Beilegung von Streitigkeiten

- 10.1 Sollten sich aus der Satzung oder sie ergänzende Bestimmungen oder aus Maßnahmen, die auf dieser beruhen, Meinungsverschiedenheiten ergeben, entscheidet darüber der Vorstand nach Anhörung der Beteiligten.
- 10.2 Gegen die Entscheidung des Vorstands bestehen keine vereinsinternen Rechtsmittel.
- 10.3 Den Beteiligten steht es frei, eine Entscheidung der ordentlichen Gerichte herbeizuführen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.

- 11.2 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 90% der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Vereins.
- 11.3 Mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.
- 11.4 Über die Verteilung des nach Beendigung des Liquidationsverfahrens verbleibenden Vermögens des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung in einer allein zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Vereins.

Neumarkt, im Mai 2026